

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Vom Schulwesen der Stadt Oldenburg in Vergangenheit
und Gegenwart**

Kohl, Dietrich

Oldenburg i.O., 1928/29 [erschienen] 1929

3. Die Berufsschulen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5731

Wie die Tabelle 28 zeigt, hat die durchschnittliche Zahl der Unterrichtsstunden je Woche und Klasse sich im Laufe der Entwicklung ebenso wie bei der Ober-

realschule erhöht. Gegenwärtig beträgt die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den einzelnen Klassen

der Cäcilien-Schule:

Tabelle 31.

O I	U I	O II	U II	O III	U III	IV	V	VI
34	34	34	33	33	33	31	31	31

der Helene-Lange-Schule:

TO	TU	Σ.	U II	O III	U III	IV	V	VI
S. 34 B. 37	34	34	33	33	33	31	31	31

Bei den Oberstufen und Mittelstufen erhöht sich die Stundenzahl noch um die Stunden für den wahlfreien Unterricht. Auch die Cäcilien-Schule und die

Helene-Lange-Schule verläßt eine Anzahl Schülerinnen vorzeitig; vgl. nachfolgende Aufstellung aus den letzten drei Jahren:

Tabelle 32.

Abgänge:	1925/26		1926/27		1927/28	
	Cäcilien- schule	Helene- Lange- Schule	Cäcilien- schule	Helene- Lange- Schule	Cäcilien- schule	Helene- Lange- Schule
1. mit dem Zeugnis der Reife	9	—	12	—	12	—
2. aus der Oberstufe ohne Reife- zeugnis	3	—	8	—	6	—
3. mit der Reife für O II)*	47	—	30	—	88	—
aus der Mittel- und Unterstufe:						
4. um einen Beruf zu ergreifen	2	—	3	—	1	—
5. zu anderen höheren Schulen**)	3	—	2	2	4	4
6. zur Mittelschule	9	2	5	1	7	3
7. zur Volksschule	3	—	2	2	1	1
8. infolge Fortzugs	4	5	6	4	6	5
9. aus anderen Gründen (Privat- unterricht usw.)	18	13	10	18	1	13

*) Das Lyzeum der Helene-Lange-Schule verläßt erst Ostern 1929 zum erstenmal Schülerinnen mit der OII-Reife.

***) Ohne den Übergang von Schülerinnen der Helene-Lange-Schule in die Latein-Klasse der Cäcilien-Schule.

3. Die Berufsschulen.

Der in Artikel 145 der Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz, daß der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Anschluß an die Volksschule die Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dienen soll, ist bisher im Reiche weder allgemein noch gleichmäßig durchgeführt. Ein etwa dem Reichsgrund-

schulgesetz entsprechendes Reichsgesetz, das die Fortbildungsschulpflicht für alle Länder einheitlich regelt, ist noch nicht erlassen worden. An reichsgesetzlichen Vorschriften besteht auch heute noch allein der allerdings mehrfach abgeänderte § 120 der Gewerbeordnung, der den Gemeinden die Befugnis gibt, durch Statut für männliche und weibliche Personen unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungs-



schule zu begründen. Etwa das gleiche besagt das oldenburgische Berufsschulgesetz vom 16. Juni 1922, das den Gemeinden die Möglichkeit gibt, alle im Bezirk der Gemeinde beschäftigten oder wohnhaften, nicht mehr volksschulpflichtigen Personen, die keine öffentliche oder eine diesen gleichgestellte Schule besuchen, bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch einer Berufsschule zu verpflichten. Weiter gehend legt daselbe Gesetz Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Verpflichtung auf, für alle mit Beendigung der gesetzlichen jährigen Schulpflicht die Schule verlassenden Mädchen Berufsschulen zu ihrer hausmütterlichen Ausbildung einzurichten. Von der durch diese Gesetze gegebenen rechtlichen Befugnis hat die Stadt Oldenburg in vollem Umfange bisher nicht Gebrauch gemacht. Sie hat vielmehr hauptsächlich nur diejenigen Jugendlichen zum Besuch von Fortbildungsschulen verpflichtet, die bestimmte Berufe erlernen wollen, während sie die große Masse der ungelerten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Fabrikarbeiter noch nicht berufsschulpflichtig gemacht hat; doch sind alle Mädchen grundsätzlich zum Besuch der 1927 gegründeten Hauswirtschaftlichen Berufsschule verpflichtet.

Die Berufsschulen haben eine doppelte Aufgabe. In erster Linie sollen sie die berufliche Ausbildung der Jugendlichen durch schulmäßige Einrichtungen unterstützen und ergänzen. Daneben aber sollen sie auch die allgemeine Erziehungs- und Bildungsaufgabe, insbesondere der Volksschule, fortsetzen. Dieser doppelten Aufgabe tragen die Lehrpläne der städtischen Berufsschulen Rechnung, indem neben den besonderen berufskundlichen Fächern auch allgemein bildende Fächer wie Deutsch, Rechnen, Bürgerkunde und Lebenskunde Gegenstand des Unterrichtes sind. Ihrer Hauptaufgabe entsprechend bringen aber die Berufsschulen auch den Unterricht in diesen allgemein bildenden Fächern in enge Beziehung zum Beruf.

Die Berufsschulen können ihre Aufgabe nur dann in vollem Umfange erfüllen, wenn sie fortgesetzt in möglichst enger Verbindung mit den Berufen bleiben, denen sie dienen. Wie in den Schulvorständen der Volks-, Mittel- und höheren Schulen neben den Lehrern und neben Vertretern der städtischen Körperschaften Eltern Sitz und Stimme haben, so sind in den Schulvorständen der Berufsschulen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten. Darüber hinaus sind aber die Berufsschulen gehalten, ständig in enger Fühlung mit den Berufskreisen zu bleiben. Dem dient sowohl die Einrichtung von Fachauschüssen für einzelne Berufszweige als insbesondere auch die Veranstaltung von Zusammenkünften der Lehrkräfte mit Vertretern der Berufsgruppen, wie sie in vorbildlicher Weise von der Handelskammer, der Handwerkskammer und den Innungen gepflegt werden. Dem gleichen Grundgedanken entspricht es aber auch, wenn als Lehrkräfte

nach Möglichkeit nur Personen Verwendung finden, die über eine gründliche praktische Ausbildung verfügen, soweit es nicht überhaupt möglich ist, Praktiker selbst als nebenamtliche Lehrer zum Unterricht heranzuziehen. Letzteres ist in größerem Maße noch bei der gewerblichen Berufsschule der Fall, allerdings auch hier weniger als früher, da die Unterrichtszeit heute vorwiegend innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit liegt, und schon aus diesem Grunde die Gewinnung geeigneter nebenamtlicher Lehrkräfte schwierig ist. Während zum Beispiel im Jahre 1913/14 von insgesamt 188 wöchentlichen Unterrichtsstunden noch 119 außerhalb der gewerblichen Arbeitszeit lagen, liegen heute von 484 Unterrichtsstunden nur noch 121 außerhalb dieser Arbeitszeit. Dementsprechend ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die durch nebenamtliche Lehrer gegeben werden, von 118 auf 89 wöchentlich gesunken.

Die berufliche Grundlage des Unterrichtes macht es notwendig, Schüler soweit als möglich zu Fachklassen zu vereinigen. Wenn die Zahl der Schüler zur Bildung einer eigenen Fachklasse nicht ausreicht, werden verwandte Berufe zu Berufsgruppenklassen vereinigt. Die kaufmännische Berufsschule sowie besonders auch die gewerbliche Berufsschule weisen demnach eine große Anzahl von Fachklassen auf. Der vorwiegend praktische Unterricht in den Berufsschulen erfordert, die Klassenfrequenzen niedriger zu halten als bei anderen Schulen. Nach ministerieller Vorschrift soll die Schülerzahl einer Klasse nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30, für den praktischen Unterricht sogar nicht mehr als 20 betragen, wobei allerdings eine Überschreitung der Höchstschülerzahl bis zu 5 zulässig ist.

Für die Schüler und Schülerinnen der gewerblichen Berufsschule und der kaufmännischen Berufsschule wird ein Schulgeld erhoben. Es beträgt monatlich

für die gewerbliche Berufsschule:
 Pflichtschüler 4,10 RM,
 freiwillige und auswärtige Schüler 5,20 RM;

für die kaufmännische Berufsschule:
 Pflichtschüler 5,50 RM,
 freiwillige und auswärtige Schüler 7,— RM;

für Schüler der kaufmännischen Berufsschule mit einjähriger Berufsschulpflicht tritt eine Erhöhung des Schulgeldes um 50 v. H. und für Schüler mit zweijähriger Berufsschulpflicht eine Erhöhung um 25 v. H. ein.

Von der Hebung eines besonderen Schulbeitrages von den Gewerbetreibenden wird mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung nicht ganz geklärte Rechtslage zur Zeit abgesehen.

Für die Hauswirtschaftliche Berufsschule wird von den stadtdenburger Kindern ein Schulgeld nicht er-

haben; auswärtige Schülerinnen, die indessen nur aufgenommen werden, soweit in einzelnen Klassen noch Platz vorhanden ist, zahlen ein Schulgeld von 120 RM jährlich.

Zum Besuch der **gewerblichen Berufsschule** sind nach den Statuten 58, 88 und 100 alle im Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg bei einem Handwerksmeister, in Fabriken oder in den Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Handwerkslehrlinge, die bei Zahnärzten oder Dentisten beschäftigten Technikerlehrlinge, alle weiblichen Lehrlinge, die im Schneider- oder Konfektionsgewerbe, in der Weißnäherei, Stickerie, Putzmacherei oder im Friseurgewerbe beschäftigt werden, bis zum Ablauf desjenigen Schulhalbjahres, das der Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgeht, verpflichtet. Eine Ergänzung haben diese Bestimmungen durch einen Beschluß der Handwerkskammer vom 2. Dezember 1909, dem die städtischen Behörden beigetreten sind, erfahren; der Beschluß dehnt die Schulpflicht ohne Rücksicht auf das Lebensalter auf die Lehrzeit aus. Dadurch ist für weibliche Lehrlinge sowie für Bäcker und Schlachter die Schulzeit auf 3 Jahre, für Friseure auf $3\frac{1}{2}$ Jahre und für alle übrigen Berufe auf 4 Jahre festgesetzt worden.

Auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit den Gemeinden Ohmstede und Ofen nimmt die gewerbliche Berufsschule auch die Handwerkslehrlinge aus diesen Gemeinden auf.*)

Im Interesse der Schüler der Gewerbeschule hat im Laufe der Jahre neben dem mehr theoretischen Unterricht in Berufszweigen, für die es vom Handwerk als notwendig erkannt wurde, praktischer Unterricht eingeführt werden müssen. Das ist nicht in der Absicht geschehen, die Meisterlehre zu ersetzen, sondern um sie zu ergänzen, weil vielfach der zu sehr spezialisierte Werkstattbetrieb nicht mehr die Ausbildung in allen Arbeiten und allen Arbeitsverfahren ermöglicht und weil nicht jeder Lehrmeister alle für eine vollständige Ausbildung erforderlichen Arbeitsverfahren genügend beherrscht oder auch zu ihrer Anwendung nicht genügend Zeit und Gelegenheit hat. So wird praktischer Unterricht

*) Die Gemeinden vergüten der Stadt Oldenburg die auf die Ohmstedter und Ofener Schüler anteilig entfallenden Schulkosten.

erteilt für Metallgewerbler (autogenes Schweißen und Schneiden), für Holzgewerbler (Oberflächenbehandlung des Holzes, Intarsienschneiden), für Maler (einfache Wand- und Deckendekorationen nach eigenen Entwürfen, Schablonenschneiden und Strichziehen), für Tapezierer und Sattler, für Graphiker (Linoleumschnitte), für Buchbinder (künstlerische Bucheinbände, Papier- und Papparbeiten), für Schneider, Schuhmacher und Schneiderinnen (Schnittmuster für Maßarbeit), für Bäcker (Modellieren und Garnieren), für Schlachter (Fleischuntersuchungen und Mikroskopieren) und Friseure (sämtliche Haararbeiten, Haar- und Nagelpflege). Den praktischen Unterricht geben neben den handwerklich vorgebildeten hauptamtlichen Lehrkräften nebenamtlich beschäftigte tüchtige Handwerksmeister.

Der Weiterbildung der Schüler dienen ferner freiwillige Kurse, die in den Abendstunden von hauptamtlichen Lehrkräften außerhalb ihrer Pflichtstunden unentgeltlich geleitet und von besonders begabten und fleißigen Schülern regelmäßig besucht werden. Zurzeit bestehen folgende Kurse:

1. **Aufbaukursus.** Er wird von den besten Schülern besucht, die die Absicht haben, ihre Volks- oder nicht abgeschlossene Mittelschulbildung bis zur mittleren Reife weiterzuführen, und umfaßt folgende Fächer: Deutschkunde, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik, englische oder französische Sprache;
2. **Lehrgang in Statik für Baugewerbler;**
3. **Lehrgang in darstellender Geometrie;**
4. **Weiterführender Lehrgang in der Elektrizitätslehre;**
5. **Lehrgang in Kunstschrift für Graphiker und im Deutschunterricht für Buchdrucker.**

Die gewerbliche Berufsschule hatte bei der Gründung im Jahre 1905 25 Klassen mit 444 Schülern und wird jetzt von 1463 Schülern, die auf 71 Klassen verteilt sind, besucht. Die Entwicklung der Schule seit dem Jahre 1905 und die gegenwärtige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Fachklassen zeigen die beiden folgenden Übersichten:



Tabelle 33.

Schuljahr	Gesamt- schüler- zahl	Klassen	Mittlere Klassen- stärke	Lehrkräfte		Schulgeld für		Schul- beitrag	Bemerkungen.
				voll- beschäf- tigte	neben- amt- liche	Schul- pflichtige	Freiwillige und Aus- wärtige		
1905/06	444	25	17,76	3	30				
1906/07	477	26	18,35	3	31				
1907/08	480	26	18,46	2	32				
1908/09	476	30	15,87	2	33				
1909/10	522	32	16,31	2	35				
1910/11	576	28	20,57	2	38				
1911/12	643	32	20,1	2	42				
1912/13	630	35	18	3	42	1,25 M	2,50 M	—	jährlich für die Wochenstunde
1913/14	625	38	16,47	4	40				
1914/15	770	45	17,11	5	43				
1915/16	722	38	19	4	34				
1916/17	731	38	19,24	1	31				
1917/18	798	42	19	3	25				
1918/19	589	31	19	5	27				
1919/20	760	40	19	5	16				
1920/21	893	47	19	8	29	2,50 M	5,— M	—	jährlich für die Wochenstunde
1921/22	908	48	18,92	9	27				
1922/23	950	50	19	8	33				
1923/24	1120	55	20,36	11	26				
						Inflationszeit			
						monatlich			
1924/25	1243	45	29,84	10	18	0,50 GM	1,— GM	1,— GM	v. 1. 1.—31. 7. 24
						0,80 GM	1,60 GM	1,60 GM	v. 1. 8. 24—30. 6. 25
						1,10 GM	2,20 GM	2,20 GM	v. 1. 7. 25—30. 4. 26
1925/26	1360	62	21,94	13	22	1,10 RM	2,20 RM	3,— RM	
1926/27	1453	65	22,35	15	25				
1927/28	1503	69	21,78	17	25				
1928/29	1463	71	20,6	17	22	4,10 RM	5,20 RM	—	

Tabelle 34.

Berufsgruppen	1914			1928			
	Klasse	Schüler	Wöchentlich Unterrichts- stunden	Klasse	Schüler	Wöchentlich Unterrichts- stunden	
Metallgewerbe. Eisenbahnschlosser	1a	22	6	1a	15	8	
	2a	21		2a	18		
	3a	24		—	—	—	
	4a	24		—	—	—	
Kunst- und Bauischlosser Schmiede	1b	20		6	1b	29	7
	2b	20			2b	21	
	3b	21			1d	25	7½
	4b	26			2d	18	
Maschinenbauer	2c	17		6	1c	12	8
	3c	24			2c	23	
	4c	16	3c		16		
			4c		20		
Klempner u. Kupferschmiede			6	1	21	7	
				2	23		
Elektriker			6	1	29	8	
				2	17		
				3	28		

Tabelle 34 (Fortsetzung).

Berufsgruppen	1914			1928				
	Klasse	Schüler	Wöchentlich Unterrichts- stunden	Klasse	Schüler	Wöchentlich Unterrichts- stunden		
Motorenschlosser	—	—	}	1	21	} 8		
				2	24			
				3	14			
Telegraphenhandwerker	—	—	}	1	20	} 8		
				2	20			
Uhrmacher	—	—	}	1	14	} 8		
Solzgewerbe.	1	20		} 6	1a		19	
	2a	21			1b		21	
	2b	21			2a		17	
	3a	16			2b		16	
	3b	18			3a		16	
Tischler	3a	16		}	3b		18	} 6
	3b	18			4a		21	
	4a	13			4b		21	
	4b	14						
Stellmacher	—	—	}	1	22	} 8		
Baugewerbe.				} 6	1		30	
	1	15			2a		29	
	2	25			2b		18	
	3	23			3a		28	
	4	24			3b		28	
Maurer, Stuckateure, Steinbild- hauer u. Steinsetzer				}	4a		28	} 8
					4b		28	
					1		24	
					2		23	
Zimmerer, Dachdecker und Zeichner	—	—	}	3	21	} 8		
				4	23			
				1a	19			
				1b	15			
Schmückende Gewerbe.	1	18	}	2a	29	} 8		
	2	17		2b	25			
	3	15		3a	27			
	4	16		3b	21			
				4	21			
Maler			}	1	17	} 7		
				2	15			
Sattler u. Tapezierer	1	16	}	1	25	} 9		
	2	15		2	13			
Seher	—	—	}	1	31	} 8		
				2	13			
Buch- und Steindrucker	—	—	}	1	20	} 8		
				2	13			
				1	28			
Bekleidungs-gewerbe.	1	18	}	1	15	} 6		
	2	22		2	15			
	1	21		3	17			
Schneider	1	20	}	1	15	} 6		
	2	26		2	19			
Schneiderinnen	1	20	}	1	15	} 6		
	2	26		2	19			
Putzmacherinnen u. Tapisseristinnen	1	16	}	1	15	} 6		
				2	19			
Nahrungsmittelgewerbe	1	14	}	1	24	} 6		
	2	21		2a	17			
	3	14		2b	16			
Bäcker			}	3a	20	} 6		
				3b	20			
				1	17			
Schlachter	1	21	}	2	25	} 4		
				1	15			
Friseur-gewerbe.	1	23	}	2	15	} 6		
				1	15			
Friseurfen			}	1	15	} 6		
Vorbereitungsunterricht (versch. Ber.)	1	11		—	—			

Die kaufmännische Berufsschule müssen nach den Statuten 59, 90 und 101 die in der Stadtgemeinde Oldenburg beschäftigten Handlungslehrlinge, weiblichen kaufmännischen Angestellten, Schreiberlehrlinge und Kellnerlehrlinge bis zum Ablauf desjenigen Schulhalbjahres, das der Vollendung des 18. Lebensjahres voraufgeht, besuchen.

Ferner besuchen gemäß vertraglicher Vereinbarung mit den Gemeinden Ohmstedde und Ofen die Handlungslehrlinge usw. aus diesen Gemeinden die kaufmännische Berufsschule in Oldenburg.*)

Der Unterricht der kaufmännischen Berufsschule erstreckt sich auf fachwissenschaftliche Fächer, als Handels- und Rechtslehre, kaufmännischen Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Berufskunde, Warenkunde und auf die mit diesen Fächern in Zusammenhang stehenden Hilfsfächer sowie auch auf die technischen Fächer, als Maschinenschreiben, Kurzschrift und Zierschriften.

Im Jahre 1905/06, dem ersten Schuljahre, betrug die Schülerzahl 198, darunter etwa 50 freiwillige Schüler. Die Schüler wurden in 9 Klassenverbänden wöchentlich sechs Stunden unterrichtet. Heute wird die Schule von 470 Schülern und Schülerinnen besucht, die in 19 Klassen durchweg 8 Stunden je Woche unterrichtet werden. Für junge Leute mit Obersekundareife beträgt die Schulpflicht 1 Jahr bei wöchentlich 12 Unterrichtsstunden, für Schüler und Schülerinnen mit mittlerer Reife 2 Jahre bei 10 Wochenstunden.

Der kaufmännischen Berufsschule wurde Ostern 1925 eine höhere Handelsschule und Ostern 1927 die mittlere Handelsschule, beide mit einjährigem Lehrgang und wöchentlich 30 Unterrichtsstunden, angegliedert.

Durch die höhere Handelsschule sollen Kräfte ausgebildet werden, die befähigt sind, Stellen mit höheren Anforderungen gerecht zu werden. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt deshalb auf handelswissenschaftlichem und volkswirtschaftlich-rechtlichem Gebiete. Außerdem finden aber auch fremde Sprachen und kaufmännisch-technische Fächer besondere Berücksichtigung. Die Unterrichtsfächer sind: Betriebswirtschaftslehre (Handelskunde und Schriftverkehr, Handelsbetriebslehre, Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, Geld-,

*) Die Schulkosten werden der Stadt Oldenburg von den betr. Gemeinden anteilig erstattet.

Bank- und Börsenwesen usw.), kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Bilanzlehre, Volkswirtschaftslehre, Bürgerkunde, Wirtschaftsgeographie, Englisch, Französisch oder Spanisch (nach Wahl und Vorbildung), Einheitskurzschrift und Maschinenschreiben.

Bedingung für die Aufnahme ist: das Reisezeugnis für Obersekunda einer höheren Lehranstalt, oder das Schlußzeugnis des Lyzeums, oder das Zeugnis darüber, daß die Städtische Handelsschule bis zum Schluß mit gutem Erfolg besucht ist, oder das Zeugnis darüber, daß eine anerkannte Mittelschule oder eine höhere Mädchenschule erfolgreich bis zum Schluß besucht und im Deutschen sowie in einer Fremdsprache die Note „gut“ erreicht ist, oder der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung.

Das Abschlußzeugnis der höheren Handelsschule befreit vom Besuch der kaufmännischen Berufsschule.

Die höhere Handelsschule ist durch Verfügung des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Dezember 1925 in das Verzeichnis der anerkannten höheren Handelsschulen aufgenommen worden. Die Anerkennung durch das Ministerium in Oldenburg erfolgte am 1. Dezember 1925.

Die mittlere Handelsschule ist eine kaufmännische Vorbereitungsschule; sie soll den Besuchern eine gründliche fachliche Vorbildung vor dem Eintritt in die kaufmännische Praxis geben.

An Unterrichtsfächern sind vorgesehen: Handels- und Rechtslehre, kaufmännischer Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Bürgerkunde, Deutsch, Wirtschaftsgeographie, Schreiben, Maschinenschreiben und Kurzschrift. Begabte können freiwillig an einem Lehrgang in einer Fremdsprache teilnehmen. Bedingung für die Aufnahme in die mittlere Handelsschule ist eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine dieser gleichwertige Vorbildung.

Der erfolgreiche Besuch der mittleren Handelsschule befreit ebenfalls von der Pflicht zum Besuch der kaufmännischen Berufsschule.

Die kaufmännische Berufsschule, die mittlere Handelsschule und die höhere Handelsschule führen seit 1927 die Sammelbezeichnung „Städtische Handelslehranstalten“.

Die beiden folgenden Übersichten zeigen die Entwicklung der Handelslehranstalten und ihre gegenwärtige Klassenverteilung:

Schuljahr	Schüler			Klassen			Mittlere Klassenstärke der kaufmännischen Berufsschule	Zeiträume	Schulgeld der Kaufmännischen Berufsschule für		Schulbeitrag	Schulgeld	
	der kaufm. Berufsschule	der höheren Gewerbeschule	der mittleren Gewerbeschule	der kaufm. Berufsschule	der höheren Gewerbeschule	der mittleren Gewerbeschule			Schulpflichtige	Freiwillige und Auswärtige		Einheimische	Auswärtige
1905/06	198	—	—	9	—	—	22	3	5	20 M	—	—	—
1906/07	191	—	—	10	—	—	19,1	3	7	—	—	—	—
1907/08	173	—	—	10	—	—	17,3	3	7	—	—	—	—
1908/09	185	—	—	11	—	—	16,8	3	9	—	—	—	—
1909/10	199	—	—	11	—	—	18,1	3	9	—	—	—	—
1910/11	219	—	—	10	—	—	21,9	3	9	—	—	—	—
1911/12	248	—	—	12	—	—	20,7	3	9	40 M	—	—	—
1912/13	246	—	—	13	—	—	18,9	3	8	—	—	—	—
1913/14	240	—	—	14	—	—	17,1	3	8	—	—	—	—
1914/15	245	—	—	14	—	—	17,5	3	4	—	—	—	—
1915/16	208	—	—	13	—	—	16	3	6	—	—	—	—
1916/17	198	—	—	11	—	—	18	3	6	—	—	—	—
1917/18	184	—	—	11	—	—	16,7	3	6	—	—	—	—
1918/19	166	—	—	9	—	—	18,4	3	4	—	—	—	—
1919/20	211	—	—	12	—	—	17,6	3	4	—	—	—	—
1920/21	348	—	—	19	—	—	18,3	5	4	40 M	—	—	—
1921/22	352	—	—	19	—	—	18,5	5	4	—	—	—	—
1922/23	355	—	—	19	—	—	18,7	5	4	—	—	—	—
1923/24	393	—	—	18	—	—	21,8	5	6	0,50 GM	1, — GM	—	—
1924/25	436	—	—	19	—	—	22,9	5	—	1, — GM	2, — GM	—	—
1925/26	430	33	—	19	1	—	22,6	8	—	1,50 GM	3, — GM	—	—
1926/27	382	26	—	19	1	—	20,1	8	—	5,50 RM	7, — RM	—	—
1927/28	436	27	32	19	1	1	22,9	10	—	—	—	—	—
1928/29	470	33	60	19	1	2	24,7	11	—	—	—	—	—

7*

Tabelle 36.

	1914			1928		
	Klasse	Schüler	Wöchentl. Unterrichtsstunden	Klasse	Schüler	Wöchentl. Unterrichtsstunden
Handlungslehrlinge (Verkäufer, Kontoristen)	1	13	6	1a	20	8
	1a	15		1b	22	
	1b	19		2a	33	
	1c	17		2b	32	
	2a	25		3a	33	
	2b	13		3b	29	
	2c	17		—	—	
	3a	21		—	—	
	3b	16		—	—	
Bürolehrlinge	1	16	1	17	8	
	2	16	2	34		
	3	18	3	19		
Kellner	1	12	—	—		
Schüler mit Mittelschulreife	—	—	—	1	29	10
	—	—	—	2	27	
Schüler mit Obersekundareife Kontoristinnen	—	—	—	1	23	12
	—	—	—	1/2	23	
Verkäuferinnen	—	—	—	1a	18	8
	—	—	—	1b	18	
	—	—	—	2a	20	
	—	—	—	2b	24	
Nachschulpflichtige der Mittleren Handelschule	—	—	—	3	29	6
	—	—	—	1*)	18	
Höhere Handelschule	—	—	—	1	23	30
Mittlere Handelschule	—	—	—	1	34	
	—	—	—	2	26	

*) August 1928 aufgehoben.

Pflichtig zum Besuch der Hauswirtschaftlichen Berufsschule sind alle in der Stadtgemeinde Oldenburg, mit Ausnahme der ländlichen Bezirke Tweelbäke, Neuenwege, Bümmerstede und Eversten, Rote 101—106 einschließlich, beschäftigten oder wohnhaften aus der Schule entlassenen Mädchen während des an die Schulzeit anschließenden Jahres.

Die mit dem Abschlußzeugnis eines Lyzeums, einer höheren Mädchenschule, höheren Bürgerschule, Frauen- und Haushaltungsschule oder Mittelschule abgehenden Schülerinnen sind vom Besuch der Hauswirtschaftlichen Berufsschule befreit.

Die Schulpflicht für den hauswirtschaftlichen Unterricht erlischt mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Mädchen das 18. Lebensjahr vollenden.

Soweit die zum Besuch der Hauswirtschaftlichen Berufsschule verpflichteten Mädchen in eine Lehrstelle

eintreten, beginnt für sie die Pflicht zum Besuch der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule erst nach Beendigung des hauswirtschaftlichen Berufsschuljahres.

Die Schülerinnen erhalten Unterricht in 24 Wochenstunden, vormittags oder nachmittags, in folgenden Fächern: Kochen und Hausarbeit, Nadelarbeit, Gesundheitslehre, Nahrungsmittellehre, hauswirtschaftlicher Buchführung und Rechnen, Haushalts- und Lebenskunde, Deutsch, praktischer Erziehungslehre, Singen, Turnen.

Die Hauswirtschaftliche Berufsschule hatte im Schuljahr 1927/28 215 Schülerinnen (darunter 24 freiwillige), die in 9 Abteilungen unterrichtet wurden. Im Schuljahr 1928/29 besuchen die Berufsschule 233 (darunter 23 freiwillige) Schülerinnen, verteilt auf 10 Abteilungen.

C. Die Lehrkräfte der städtischen Schulen.

An den städtischen Schulen unterrichten insgesamt 316 hauptamtliche Lehrkräfte, und zwar 193 Lehrer und 123 Lehrerinnen.

Ein schulweise geordnetes namentliches Verzeichnis der hauptamtlichen Lehrkräfte, das auch über das Lebensalter, Dienstalter und die lehrplanmäßige Belastung der einzelnen Lehrpersonen mit Unterrichts-

stunden Aufschluß gibt, ist in Anlage 7 beigelegt. Ein weiteres Verzeichnis, Anlage 8, nennt ergänzend die Lehrkräfte bzw. die Angehörigen verstorbener Lehrer, die von der Stadt Pension, Wartegeld oder Hinterbliebenenbezüge erhalten.

Auf die einzelnen Schulgruppen verteilen sich die Lehrkräfte zahlenmäßig folgendermaßen:

Tabelle 37.

	Volksschulen	Mittelschulen	Höhere Schulen	Berufsschulen
Lehrer	92	21	53	27
Lehrerinnen	66	11	36	10
Insgesamt Lehrkräfte	158	32	89	37
Zahl der Klassen	151	21	55	103

Für die einzelnen Schulen sind die entsprechenden Zahlen aus den Anlagen 3 und 7 zu entnehmen.

Die Zahl der Lehrkräfte ist in erster Linie durch die Zahl der Klassen und der in diesen zu erteilenden Unterrichtsstunden bedingt. Daneben ist sie von der Zahl der Stunden abhängig, welche die einzelnen Lehrkräfte geben. Je stärker also die Klassen mit Schülern besetzt sind, je geringer die Stundenzahl, die in den einzelnen Klassen zu geben ist, und je höher die Zahl der von den einzelnen Lehrkräften gegebenen Stunden, desto geringer ist naturgemäß die Zahl der Lehrer im Verhältnis zur Zahl der Schüler und Klassen. Von der Zahl der Schüler und Klassen, von den Klassenfrequenzen und von der Zahl der Unterrichtsstunden ist im vorigen Abschnitt eingehend gesprochen. Dabei ist gezeigt worden, wie die verschiedensten Umstände vielfach dazu führen, daß die tatsächlichen Klassenfrequenzen hinter den gesetzlich zulässigen Höchstzahlen zurückbleiben. Ähnliches gilt auch von dem zahlenmäßigen Verhältnis der Lehrer zur Klassenzahl bzw. von der Zahl der Stunden, mit denen die einzelnen Lehrkräfte zum Unterricht herangezogen werden. Über das Maß der Belastung der einzelnen Lehrkräfte bestehen Vorschriften, die für die einzelnen Schulen und Lehrer-gattungen verschieden sind. Es betragen die Pflichtstunden für Volksschullehrer je Woche 30, bei Kurzstunden 33, für Mittelschullehrer 26. Bei den höheren Schulen sind die Pflichtstunden für die akademischen

Lehrkräfte auf 24, für Zeichenlehrer, Gesanglehrer, Lyzeal- und Mittelschullehrer auf 26, für die übrigen Lehrer auf 28 je Woche festgesetzt; sie ermäßigen sich vom 40. Lebensjahre ab um 2, vom 50. Lebensjahre ab um weitere 2 Stunden. Für die hauptamtlichen Lehrkräfte an den Berufsschulen beträgt das Stunden-soll bis zum vollendeten 50. Lebensjahre 24, vom 51. bis 55. Lebensjahre 22, vom 56. bis 60. Lebensjahre 20 und vom 61. Lebensjahre ab 18 Stunden wöchentlich. Außerdem werden die Leiter der Schulen wegen ihrer Belastung mit anderen Dienstgeschäften je nach der Größe ihrer Schule weitgehend entlastet. Es ist an sich selbstverständlich, daß die Richtsätze nicht immer eingehalten werden können, weder lehrplanmäßig noch tatsächlich. So bringen es schon die für erkrankte oder sonstwie verhinderte Lehrer vom Kollegium zu übernehmenden Vertretungsstunden in zahlreichen Fällen mit sich, daß das Stunden-soll bei einzelnen Lehrkräften für längere oder kürzere Zeit überschritten wird. Ebenso häufig aber bleibt auch die lehrplanmäßige Belastung bei den einzelnen Lehrern hinter dem Soll zurück, und zwar aus Gründen, deren Beseitigung weder im Bereiche der Schulleitung noch der Schulverwaltung liegt. Dies gilt insbesondere bei den Volksschulen. Für diese bestimmt § 35 des Schulgesetzes, daß grundsätzlich für jede Klasse eine besondere Lehrkraft einzustellen ist und daß von dieser Vorschrift nur bei 6- und mehrklassigen Schulen, und auch bei diesen nur

